nalen Kompositionen zu erkun- land geborenen und aus einer

Text: -eb/av; Foto: Jens Hocher

Gemeinde Rommerskirchen

AMTSBLATT DER GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN

Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Rommerskirchen gem. Hauptsatzung

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der amtlichen Bekanntmachung des Amtsblattes: Der Bürgermeister der Gemeinde Rommerskirchen, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, Telefon 0 21 83 /8 00-0. Druck + Verlag Josef Wegener GmbH, Römerstraße 18, 41539 Dormagen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf im „Rheinischen Anzeiger" (Herausgeber: Druck+Verlag Josef Wegener GmbH, Römerstraße 18, 41539 Dormagen). Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet geliefert. Einzelexemplare können bei der Gemeindeverwaltung, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen abgeholt werden. Sonderausgaben werden ebenfalls kostenlos zugeliefert.

Amtsblatt Nr. 29/2021

Rommerskirchen, 04.09.2021

Amtliche Bekanntmachung

Betr.: Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes RO 30 „LIDL"

Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 01.07.2021 gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung die 1.vereinfachte Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes RO 30 „LIDL" als Satzung beschlossen.

Durch die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes RO 30 „LIDL" wird dem Anliegen des Vorhabenträgers nachgekommen, die zulässige Verkaufsfläche innerhalb der bestehenden Filiale der Einzelhandelskette „LIDL" zu erweitern. Eine langfristige Standortsicherheit ist somit gewährleistet.

Die Bebauungsplanänderung betrifft Gemarkung Rommerskirchen, Flur 17, Flurstücke 563, 614 die im Geltungsbereich des Bebauungsplans RO 30 „LIDL" liegen.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Änderung des Bebauungsplans RO 30 „LIDL" wird daher nach § 13 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt.

Der Vorhabenbezogener Bebauungsplan RO 30 „LIDL"", 1. vereinfachte Änderung liegt beim Fachbereich Planung, Gemeindeentwicklung und Mobilität im Dienstleistungszentrum der Gemeinde Rommerskirchen (Zimmer 1.12), Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hiermit wird die 1. vereinfachte Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans RO 30 „LIDL" öffentlich bekannt gemacht und tritt somit in Kraft.

Übersichtsplan

Bekanntmachungsanordnung:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 genannten Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 27.08.2021

gez.
Der Bürgermeister
(Dr. Martin Mertens)